

1. Geltungsbereich; Anderweitige Vertragsbedingungen

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für Leistungen - nachstehend kurz „VL“ - gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem jeweils kontrahierenden Unternehmen der conet Gruppe - dieses nachstehend „conet“ genannt - und dessen Vertragspartner - dieser nachstehend „Kunde“ genannt -, aufgrund derer conet Dienstleistungen (§ 611 ff. BGB) und/oder Werkleistungen (§ 631 ff. BGB) - nachstehend zusammenfassend „Leistungen“ genannt - erbringt bzw. durchführt.
- Diese VL bestehen aus den Allgemeinen Bedingungen für Leistungen, Teil A, sowie den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B.
- 1.2 Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AV) von conet.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR LEISTUNGEN

2. Grundsätze der Leistungserbringung

- 2.1 conet erbringt die Leistungen gemäß der im jeweiligen Vertrag und ergänzend in diesen VL vereinbarten Bedingungen gegen Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung, im Übrigen gegen Zahlung einer Vergütung gemäß der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste von conet.
- 2.2 Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde.
- 2.3 conet bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung selbst, soweit sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt.
- 2.4 conet erbringt die Leistungen selbst oder durch Dritte.
- 2.5 conet erbringt die Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- 2.6 conet ist zu Teilleistungen berechtigt - die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können -, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.
- 2.7 Ort der Leistungserbringung ist der Sitz von conet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 2.8 Die mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeiter von conet werden von conet ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter.
- 2.9 Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von conet nicht weisungsbefugt.
- 2.10 Sofern conet Ergebnisse der Leistungserbringung gemäß Vereinbarung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

3. Mitwirkungsleistungen des Kunden; Beistellungen; Verwahrungspflicht des Kunden

- 3.1 Der Kunde unterstützt conet bei der vertraglichen Leistungserbringung in dem erforderlichen und ihm zumutbaren Umfang und stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur vertragsgemäßen Leistungserbringung rechtzeitig und für conet kostenfrei erfüllt werden.
- Insbesondere stellt der Kunde conet die für die Erbringung der Leistungen von conet benötigten Unterlagen, Informationen und Daten aus seinem Verantwortungsbereich - nachstehend zusammenfassend „Materialien“ genannt - vollständig, richtig, rechtzeitig und für conet kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus sorgt der Kunde während der Vertragsdurchführung für deren Aktualität.
- conet geht grundsätzlich von der Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität aller seitens des Kunden erhaltenen Materialien aus. conet wird den Kunden jedoch darauf hinweisen, soweit Materialien für conet offensichtlich erkennbar unvollständig, unrichtig oder veraltet sind.
- Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind in Teil B dieser VL und ggf. im Angebot und/oder Vertrag bezeichnet.
- 3.2 Alle zwischen den Vertragspartnern vereinbarten oder erforderlichen

Beistellungen (z. B. technische Spezifikationen, Testdaten, Texte) des Kunden müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für conet kostenfrei und in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.

Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.

Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde conet das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

- 3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle an conet übergebenen Materialien und Beistellungen bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust - soweit möglich anhand von Datenträgern, im Übrigen auf anderweitig geeignete Weise - rekonstruiert werden können.

4. Übergabe von Leistungsergebnissen; Gefahrübergang

- 4.1 conet kann dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen übergeben, soweit die Leistungsergebnisse nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeignet sind (z. B. bei erstellter Software) und nicht etwas anderes vereinbart ist. Werden die Leistungsergebnisse zum Herunterladen bereitgestellt, erteilt conet dem Kunden die für das Herunterladen erforderlichen Informationen.
- 4.2 Soweit Leistungsergebnisse elektronisch übermittelt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Eingang bei dem von conet mit dem Weiterversand beauftragten Telekommunikationsanbieter auf den Kunden über.
- 4.3 Soweit Leistungsergebnisse zum Herunterladen bereitgestellt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit Bereitstellung und diesbezüglicher Mitteilung an den Kunden unter Erteilung der für das Herunterladen erforderlichen Informationen auf den Kunden über.

5. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 5.1 An den vertragsgegenständlichen Leistungsergebnissen räumt conet dem Kunden jeweils mit vollständiger Bezahlung der diesbezüglich geschuldeten Vergütung das nicht-ausschließliche Recht ein, die Leistungsergebnisse bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei conet.

Das vorstehend eingeräumte Nutzungsrecht darf durch den Kunden nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Nutzung an einen Dritten übertragen werden.

- 5.2 conet ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer vertrags- und/oder rechtswidrigen Nutzung der Leistungsergebnisse zu treffen. Deren vertragsgemäße Nutzung darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 5.3 conet kann das nach Ziff. 5.1 eingeräumte Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen vereinbarte Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. conet hat dem Kunden vorher eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann conet den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat conet die Einstellung der Nutzung nach Erhalt der Widerrufserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

6. Laufzeit von Verträgen, Kündigung

- 6.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann er von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Erstmals möglich ist eine solche Kündigung zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Vertragsabschluss folgt. Eine etwaig vereinbarte Mindestlaufzeit bleibt von diesem Kündigungsrecht unberührt.

Das Vorstehende gilt nicht, soweit etwas anderes vereinbart ist. Bei Verträgen über Werkleistungen findet § 649 BGB Anwendung.

- 6.2 Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
- 6.3 Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

7. Vergütung

- 7.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, werden alle Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten oder anderweitig vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von conet erbracht und berechnet. Etwaig im Angebot enthaltene oder anderweitig angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis oder als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.

- 7.2 conet kann die Vergütung einmal pro Kalenderjahr an allgemeine Entwicklungen anpassen.

Der Kunde hat innerhalb eines laufenden Vertrags (Dauerschuldverhältnis) ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als fünf Prozent (im Vergleich zu der bisherigen Vergütung) erhöhen. conet wird dem Kunden eine solche Erhöhung zwei Monate vor Inkrafttreten der Erhöhung ankündigen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt einer solchen Erhöhung kündigen.

- 7.3 Aufwandsnachweise gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Erhalt schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.

- 7.4 Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden seitens des Kunden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen.

Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

- 7.5 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sind durch den Kunden zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei conet aufgrund

- unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Kunden,
 - mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Kunden und/oder
 - unzutreffender Mängelrügen des Kunden und/oder diesbezüglicher Mängelbehebungstätigkeiten
- anfallen.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

8. Geltungsbereich der nachstehenden Regelungen

Die Regelungen dieses Teils B gelten nur für Werkleistungen (§ 631 ff. BGB), für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser VL.

9. Erfolgsverantwortung; Leistungsbeschreibung; Testmittel

- 9.1 Eine etwaige werkvertragliche Erfolgsverantwortung trägt conet nur, soweit

- die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und vollständig definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrags geworden sind (vereinbarte Leistungs-

kriterien) und

- der Kunde seine Mitwirkungsleistungen und Beistellungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

Soweit eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht vorliegt, schuldet conet keinen Erfolg der Werkleistung. Dies gilt nicht, soweit die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung und/oder Beistellung keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung von conet hat.

- 9.2 Die Leistungsbeschreibung beruht auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Sie ist abschließend und gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (vgl. Ziff. 9.1) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen gemäß Ziff. 11.

Etwaige Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen in Bezug auf die Leistungsbeschreibung erbringt conet nur auf Grundlage eines gesonderten Vertrags.

- 9.3 Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Vertragspartner rechtzeitig (d. h. in der Regel 2 Wochen) vor Beginn der Abnahme (vgl. Ziff. 12) anhand der vereinbarten Leistungskriterien auf das für die Überprüfung der Leistungen durchzuführende Verfahren einschließlich der hierfür erforderlichen Daten (z. B. Testfälle) - Verfahren und Daten nachstehend zusammenfassend „Testmittel“ genannt.

Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann conet ihrerseits praxismäßig geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Kunden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung oder Bearbeitung von Software ist, wird der Kunde auf Anforderung von conet geeignete Testfälle und -daten für die Abnahmeprüfung in maschinenlesbarer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde und conet stimmen sich diesbezüglich über eine geeignete Software ab.

10. Zusammenarbeit der Vertragspartner; Besondere Mitwirkungsleistungen des Kunden

- 10.1 Der Kunde trägt dafür Sorge, dass während der Vertragsdurchführung in einem dem Kunden zumutbaren Umfang fachkundiges Personal für die Unterstützung von conet zur Verfügung steht.

- 10.2 Die Ansprechpartner (vgl. Ziff. 4.1 der AV) führen die mit der Vertragsdurchführung zusammenhängenden Entscheidungen jeweils unverzüglich herbei und stehen der jeweils anderen Partei für den erforderlichen Informationsaustausch zur Verfügung.

Die Entscheidungen der Ansprechpartner werden in der vereinbarten Form dokumentiert.

- 10.3 Soweit Vertragsgegenstand die Erstellung oder Bearbeitung von Software ist, teilt der Kunde seine fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Software conet rechtzeitig, vollständig und detailliert mit.

- 10.4 Der Kunde wird die nach Ziff. 9.3 vereinbarten und/oder definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß an conet übergeben, soweit diese in seinem Verantwortungsbereich liegen. Befindet sich der Kunde mit der Übergabe im Verzug, ist conet berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Kunden zu erstellen oder zu beschaffen.

- 10.5 Der Kunde hat Mängel unter Beachtung der Ziff. 4.3 der AV an conet zu melden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde hierzu die von conet vorgegebenen Formulare und Verfahren verwenden.

Bei Mängeln an vertragsgegenständlicher Software hat der Kunde, soweit für conet erforderlich und dem Kunden zumutbar, conet bei der Beseitigung der Mängel zu unterstützen, insbesondere einen Remote-Zugang auf das Kundensystem zu ermöglichen und vorhandenes Analysematerial zur Verfügung zu stellen.

11. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Ziff. 9.2) und/oder sonstige Änderungen vereinbarter Leistungen vorschlagen - nachstehend „**Änderungsvorschlag**“ genannt. Dafür gilt das folgende Verfahren:

- 11.1 conet wird Änderungsvorschläge des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht.
- 11.2 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages erforderlich, wird conet dem Kunden den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Kosten mitteilen. Der Kunde wird innerhalb angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 11.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird conet dem Kunden entweder
 - mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für conet nicht durchführbar ist oder
 - ein schriftliches Angebot zur Umsetzung der Änderungen - nachstehend „**Änderungsangebot**“ genannt - unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.
- 11.4 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Angebotsbindefrist entweder ablehnen oder die Annahme erklären.
- 11.5 Die Vertragspartner können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist unterbrochen werden.
- 11.6 In Ermangelung einer Vereinbarung gemäß Ziff. 11.5 werden die Leistungen bis zur Annahme des Änderungsangebots auf der Grundlage der bisherigen Vereinbarungen fortgeführt. Die Leistungszeiträume, Termine und Fristen verlängern sich automatisch um die Zahl der Kalendertage, an denen die Leistungserbringung aufgrund des Änderungsvorschlages und/oder dessen Prüfung unterbrochen wurde.
conet kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, es sei denn conet hat ihre von der Unterbrechung betroffenen Mitarbeiter anderweitig eingesetzt.
- 11.7 Für Änderungsvorschläge von conet gelten die Ziffern 11.2 bis 11.6 entsprechend.
- 11.8 Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (vgl. Ziff. 4.1 der AV) des Vertragspartners zu richten.

12. Abnahme von Arbeitsergebnissen

- 12.1 Der Kunde hat alle ihm übergebenen bzw. ihm verfügbar gemachten und prüffähigen werkvertraglichen Leistungsergebnisse - nachstehend „**Arbeitsergebnisse**“ genannt - unverzüglich, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe bzw. Verfügbarmachung, gemäß den nachstehenden Regelungen zu prüfen, soweit keine andere Frist vereinbart wurde. Während dieses Zeitraums - nachstehend „**Prüfungszeitraum**“ genannt - überzeugt sich der Kunde davon, insbesondere anhand der Testmittel, dass die Arbeitsergebnisse mangelfrei und vertragsgemäß sind, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.
conet ist nach eigener Entscheidung berechtigt, die Abnahmeprüfung des Kunden zu begleiten und zu unterstützen, auch vor Ort bei dem Kunden.
- 12.2 Für während des Prüfungszeitraums festgestellte Mängel gilt Ziff. 10.5. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird jeder ordnungsgemäß gemeldete Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
 - a) Kategorie 1

Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.

b) Kategorie 2

Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit wesentlich einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.

c) Kategorie 3

Das Arbeitsergebnis ist mit einem Mangel behaftet, der dessen Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

- 12.3 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahme der betreffenden Arbeitsergebnisse verweigern. Das gleiche Recht steht dem Kunden zu, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen.

conet wird ordnungsgemäß gemeldete (vgl. Ziff. 10.5) Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 innerhalb eines angemessenen Zeitraums so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen aufgrund eines solchen Mangels, seiner Auswirkungen oder seiner Beseitigung durch den Kunden nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die betreffenden Arbeitsergebnisse angemessen.

- 12.4 Bereits erklärte Abnahmen oder Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Arbeitsergebnisse unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
- 12.5 Sobald keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 (mehr) vorliegen gilt das Arbeitsergebnis als abnahmefähig. In diesem Fall erklärt der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des Prüfungszeitraums (vgl. Ziff. 12.1) die Abnahme der betreffenden Arbeitsergebnisse.

Jedes Arbeitsergebnis gilt - auch ohne ausdrückliche Erklärung und/oder Abnahmeverlangen von conet - als abgenommen,

- wenn der Kunde das Arbeitsergebnis zu anderen als zu Prüfungszwecken in Gebrauch nimmt,
 - mit dessen Bezahlung, außer der Kunde hat zuvor ausdrücklich und berechtigt die Abnahme verweigert,
 - wenn der Kunde innerhalb des Prüfungszeitraums keine abnahmehindernden Mängel rügt,
 - wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nicht innerhalb einer ihm von conet gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist,
 - wenn der Kunde nicht innerhalb einer ihm von conet hierfür gesetzten angemessenen Frist abnahmehindernde Mängel rügt und conet bei der Fristsetzung auf diese Konsequenz hingewiesen hat und/oder
 - wenn bei Verwendung der Testmittel die Tests ohne abnahmehindernde Mängel durchgeführt wurden.
- 12.6 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kann conet jederzeit, auch einzeln, die Abnahme abgrenzbarer Teile von Arbeitsergebnissen verlangen. Derartige Abnahmen werden entsprechend den Regelungen dieser Ziff. 12 durchgeführt.
 - 12.7 Ergänzend gilt für den Kunden die kaufmännische Untersuchungs- und Rücepflcht (§ 377 HGB).
- ## 13. Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Arbeitsergebnisse
- 13.1 Der Kunde hat Mangelansprüche nur, soweit die gemeldeten Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Dies gilt auch für Mängel, angesichts derer der Kunde eine Abnahme unter Vorbehalt erklärt hat. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziff. 4.3 der AV.
 - 13.2 Stehen dem Kunden Mangelansprüche zu, hat er zunächst allein das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. conet nimmt die Nacherfüllung nach eigener Wahl entweder durch Mangelbeseitigung oder durch Neuherstel-

lung vor. Die Interessen des Kunden werden bei dieser Entscheidung angemessen berücksichtigt.

- 13.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, von dem Vertrag zurücktreten und/oder - im Rahmen der Ziff. 9 der AV - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen.
- 13.4 Zu einer kostenpflichtigen Selbstvornahme ist der Kunde nur berechtigt, wenn ein Mangel trotz Ablaufs einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung von conet nicht beseitigt wurde und die Ursache hierfür in der Sphäre von conet liegt.
- 13.5 Der Kunde übt ein ihm etwaig zustehendes Wahlrecht bezüglich der Mangelanprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- 13.6 Bei einer Verzögerung der Nacherfüllung durch conet gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz Ziff. 6.4 der AV.
- 13.7 Für Sachmängel gilt ergänzend Ziff. 7 der AV, für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziff. 8 der AV.

14. Zusätzliche Regelungen für die Erstellung und Bearbeitung von Software

- 14.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, umfasst das dem Kunden von conet zu überlassende Vervielfältigungsstück der vertragsgegenständlichen allein den Objektcode; ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.
- 14.2 Die vertragsgegenständliche Software wird einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) übergeben. Die Bedienungsanleitung ist in der Sprache der Benutzeroberfläche der Software abgefasst, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Die Lieferung oder Erstellung einer weitergehenden Dokumentation bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung, insbesondere in Bezug auf Inhalt und Umfang.
- 14.3 Der Kunde wird conet jeweils unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen der vertragsgegenständlichen Software unterrichten.
- 14.4 Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der vertragsgegenständlichen Software Vorschub leisten könnte. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Software zu dekompileieren, außer dies ist nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich erlaubt. Der Kunde wird conet unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Verantwortungsbereich ein unberechtigter Zugriff auf die vertragsgegenständliche Software droht oder erfolgt ist.